



Rat der
Europäischen Union

063951/EU XXV.GP
Eingelangt am 29/04/15

Brüssel, den 6. März 2015
(OR. en)

6293/15
ADD 1

PV/CONS 7
ECOFIN 111

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3370.** Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND
FINANZEN)) vom 17. Februar 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6246/15 PTS A 11)

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020..... 3

B-PUNKTE (Dok. 6165/1/15 REV 1 OJ CONS 7 ECOFIN 105)

- 3. Investitionsplan für Europa: 5
- 4. Sonstiges 5

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE (Dok. 6246/15 PTS A 11)

- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020**
 - Grundsätzliche Einigung
 - Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments
 - 6232/1/15 REV 1 FIN 121 CADREFIN 7 REGIO 10 FSTR 9 FC 10 SOC 81
 - AGRISTR 5 PECHE 56 JAI 93 ASIM 9
 - 5479/15 FIN 49 CADREFIN 5 REGIO 7 FSTR 6 FC 7 SOC 21 AGRISTR 2
 - PECHE 25 JAI 38 ASIM 3
- vom AStV (2. Teil) am 13.2.2015 gebilligt

Der Rat bestätigte die grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates.

Er beschloss, den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5479/15) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorzulegen.

Ferner kam der Rat überein, die folgenden beiden Erklärungen der Kommission in das Protokoll aufzunehmen:

Erklärung der Kommission

zu den Auswirkungen der Übertragung von Mitteln des Jahres 2014 für Programme unter geteilter Verantwortung auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen

"Im Vorschlag der Kommission für eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) auf der Grundlage von Artikel 19 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (COM(2015) 15 final) ist auf die Frage der Auswirkungen der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel (Mittel für Verpflichtungen) des Jahres 2014 für Fonds unter geteilter Verantwortung auf Mittel für Zahlungen eingegangen worden. Wie in der Begründung des Vorschlags erläutert wird, sind die mittel- und längerfristigen Auswirkungen der Übertragung auf Mittel für Zahlungen schwieriger vorauszusehen als die kurzfristigen Auswirkungen für die Jahr 2014/2015.

Die größte Variable bei der Prognose ist die Entwicklung bei der Beantragung von Zwischenzahlungen, d.h. die Schätzung, wie zügig Projekte durchgeführt werden. Die Kommissionsdienststellen und die Mitgliedstaaten arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Zuverlässigkeit der Prognosen.

Die Entwicklung der Mittel für Zahlungen und die Auswirkungen auf die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen hängt auch von der Durchführung von Programmen in anderen Rubriken und von RAL-Zahlungen und etwaigen Mittelbindungsaufhebungen ab.

Ausgehend von den gegenwärtig vorliegenden Informationen schlägt die Kommission keine Revision der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen vor, da sie davon ausgeht, dass Zahlungen im Zusammenhang mit den neu zugeordneten Mitteln für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der geltenden Flexibilitätsbestimmungen der MFR-Verordnung (insbesondere des Gesamtspielraums für Zahlungen, mit dem gewährleistet wird, dass keine Spielräume im Rahmen der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen verloren gehen) innerhalb der gegenwärtigen Obergrenzen abgewickelt werden können.

Die Kommission wird die Lage regelmäßig unter Berücksichtigung der Mittelausführung überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der MFR-Verordnung unterbreiten."

Erklärung der Kommission **zum Abschluss des Programmplanungsprozesses**

"Die Kommission bekräftigt, dass sie ein aktiver Partner im Programmplanungsprozess für die betreffenden Programme sein wird, uneingeschränkt mit den nationalen und regionalen Behörden zusammenarbeiten wird und dass sie alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen wird, die Annahme der Programme im Einklang mit der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen so rasch wie möglich nach dem Erlass der geänderten Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020, in jedem Fall aber vor Ende des Jahres 2015, zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der 2017 erfolgenden Ausarbeitung des strategischen Berichts nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, bei dem es sich um einen Bericht über die Fortschritte bei der Programmdurchführung handelt, wird die Kommission über die Inanspruchnahme der für die ersten Jahre des Programmplanungszeitraums vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und über Schwierigkeiten bei der Ausführung im Zusammenhang mit dem geänderten MFR-Profil informieren. Sollten derartige Schwierigkeiten auftreten, wird die Kommission sich - in dem Bewusstsein, dass Investitionen aus den ESI-Fonds unbedingt unterstützt werden müssen - ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit den Programmen des Zeitraums 2007-2013 darum bemühen, mit den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu vereinbaren, um eine rasche Durchführung von qualitativ hochwertigen Programmen im Zeitraum 2014-2020 zu erreichen, und darauf hinzuwirken, dass alle vorhandenen und zugewiesenen EU-Mittel in vollem Umfang in Anspruch genommen werden."

Darüber hinaus kam der Rat überein, die folgende Erklärung in das Protokoll aufzunehmen:
Einseitige Erklärung Kroatiens, Griechenlands, Italiens, Rumäniens und Spaniens
zur Änderung der Verordnung Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

"Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) dienen der Steigerung der EU-Investitionen und infolgedessen der Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der EU. Die Qualität der Programmplanung, einschließlich eines geeigneten Finanzprofils, ist hierbei ein wesentliches Element. Aus diesem Grund ist in der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2014-2020 die Möglichkeit vorgesehen, Mittel, die 2014 nicht in Anspruch genommen wurden, auf die Folgejahre zu übertragen.

Nach Auffassung der Mitgliedstaaten, die diese Erklärung abgeben, muss der Notwendigkeit der Investitionsförderung mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1311/2013 weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Die Entscheidung, die Mittel für Verpflichtungen nicht zu gleichen Teilen auf mehrere Folgejahre zu verteilen, könnte die Erreichung dieses Ziels ernstlich in Frage stellen. Aus diesem Grund sind die genannten Mitgliedstaaten der Auffassung, dass alles getan werden muss, um etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen, die von einem ungleichmäßigen Finanzprofil, das zu nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Verpflichtungen im Zeitraum 2014-2020 führen könnte, herrühren können.

Sollte dieser Fall eintreten, so sind Kroatien, Griechenland, Italien, Rumänien und Spanien der Auffassung, dass die Kommission Vorschläge für geeignete Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsvorschläge, vorlegen sollte, um Abhilfe zu schaffen. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern insbesondere an die Erfahrungen des Jahres 2010, als bei der Änderung des Artikels 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Verordnung (EU) Nr. 539/2010) der späten Billigung von Programmen Rechnung getragen wurde.

Das in dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 vorgesehene Verfahren kommt real (zu Preisen von 2011) einer Verringerung des MFR gleich, was einer ausführlicheren Prüfung bedarf.

Kroatien, Griechenland, Italien, Rumänien und Spanien bekräftigen erneut, dass es von zentraler Bedeutung ist, alle vorhandenen und zugewiesenen EU-Mittel vollständig in Anspruch zu nehmen, da es sich hierbei um ein unverzichtbares Mittel zur Förderung von EU-Investitionen handelt."

B-PUNKTE (Dok. 6165/1/15 REV 1 OJ CONS 7 ECOFIN 105)

3. Investitionsoffensive für Europa

- **Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 [erste Lesung]**

= Sachstand

5112/15 ECOFIN 11 CODEC 19 POLGEN 5 COMPET 8 RECH 2 ENER 6
TRANS 9 ENV 7 EDUC 4 SOC 5 EMPL 3 EF 5 AGRI 14

+ ADD 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Stand der Beratungen über den oben genannten Kommissionsvorschlag.

4. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
= Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.